



Simone Vahle
Steuerberaterin im ETL
ADVISION-Verbund aus
Wittenberg,
Fachberaterin für den
Heilberufbereich,
spezialisiert auf die
Beratung von
Zahnärzten

REISEKOSTENRECHT AB 2014 UMFASSEND GEÄNDERT

DER GESETZGEBER HAT DAS STEUERLICHE REISEKOSTENRECHT UMFASSEND REFORMIERT. DIE REISEKOSTENREFORM TRITT ZUM 1. JANUAR KOMMENDEN JAHRES IN KRAFT. DAMIT SOLLEN DIE REISEKOSTENABRECHNUNGEN EINFACHER WERDEN. WIR STELLEN IHNEN DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN VOR.

Text Steuerberaterin Simone Vahle

„ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE“ ERSETZT DIE „REGELMÄSSIGE ARBEITSSTÄTTE“

Die regelmäßige Arbeitsstätte wird von der „ersten Tätigkeitsstätte“ abgelöst. Für selbständig tätige und angestellte Zahnärzte, die nahezu arbeitstäglich in einer Zahnarztpraxis tätig sind, ändert sich nichts. Sie können für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und der Praxis wie bisher 0,30 EUR pro Entfernungskilometer (sogenannte Entfernungspauschale) steuerlich als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzen. Anders sieht es aus, wenn es noch eine zweite Niederlassung gibt und ein Zahnarzt oder eine Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) regelmäßig in mehreren Zweigpraxen tätig ist. Doch auch in diesem Fall kann der Zahnarzt oder die ZFA höchstens eine „erste Tätigkeitsstätte“ haben.

ZUORDNUNGSENTSCHEIDUNG DES ARBEITGEBERS ENTSCHEIDEND

Ob und wo der Arbeitnehmer eine „erste Tätigkeitsstätte“ hat, wird grundsätzlich durch den Arbeitgeber bestimmt und dokumentiert und erfolgt vorrangig durch arbeits- und dienstrechtliche Festlegungen. Von einer dauerhaften Zuordnung wird insbesondere ausgegangen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Das lässt Gestaltungsspielräume zu, die dem Arbeitnehmer steuerliche Vorteile verschaffen können. Falls der Arbeitgeber keine Zuordnung getroffen hat oder diese nicht eindeutig ist, werden hilfsweise quantitative Kriterien herangezogen. Die „erste Tätigkeitsstätte“ hat ein Arbeitnehmer dann dort, wo er typischerweise arbeitstäglich, je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Im Zweifel ist die räumliche Nähe zur Wohnung des Arbeitnehmers maßgebend, also die Tätigkeitsstätte, die am nächsten zur Wohnung liegt.

BEISPIEL

Eine ZFA ist an einem Tag in der Woche in der Hauptniederlassung der Praxis tätig und an vier Tagen in der

Zweigpraxis. Die Hauptniederlassung ist 6 Kilometer von ihrer Wohnung entfernt, die Zweigniederlassung 20 Kilometer. Sie fährt mit ihrem privaten Pkw zur Arbeit. Unter Abzug von Urlaubs-, Feier- und Krankheitstagen verbleiben 225 Arbeitstage (45 Wochen).

Falls der Praxisinhaber der ZFA keine der beiden Praxen als erste Tätigkeitsstätte zuordnet, greifen die quantitativen Zuordnungskriterien. Danach ist die 20 Kilometer entfernte Zweigpraxis die erste Tätigkeitsstätte der ZFA. Sie kann daher für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte die Entfernungspauschale, für die Fahrten zur Hauptniederlassung die tatsächlichen Fahrtkosten beziehungsweise 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Für ein Jahr sind damit 1.242 Euro abziehbar.

45 Wochen * 4 Tage * 20 km * 0,30 EUR/km =	1.080 EUR
45 Wochen * 1 Tag * 6 km * 2 * 0,30 EUR/km =	162 EUR
	1.242 EUR

Würde der Zahnarzt der ZFA jedoch die Hauptpraxis als erste Tätigkeitsstätte zuordnen, könnte diese 1.000 EUR mehr als Werbungskosten geltend machen.

45 Wochen * 4 Tage * 20 km * 2 * 0,30 EUR/km =	2.160 EUR
45 Wochen * 1 Tag * 6 km * 1 * 0,30 EUR/km =	81 EUR
	2.241 EUR

Bei einem persönlichen Steuersatz von 30 Prozent führt das zu einer Steuerermäßigung von über 300 Euro und damit zu einem um diesen Betrag höheren Nettolohn.

Es ist also bei einem Arbeitnehmer, der in verschiedenen Niederlassungen tätig werden soll meist sinnvoll, ihm die Niederlassung als erste Tätigkeitsstätte zuzuordnen, die seinem Wohnort am nächsten belegen ist.

NUR NOCH ZWEI VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN

Ab Januar 2014 können Reisekosten einfacher abgerechnet werden. Bei den Verpflegungspauschalen

erfolgt eine Reduzierung der Staffe- lung. Für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise oder Auswärtstätigkeit gibt es nur noch Pauschalen von 12 Euro und 24 Euro, die von der Abwesenheitsdauer abhängen. Für eintägige Auswärtstätigkeiten gibt es lediglich eine Pauschale von 12 Euro bei einer Mindestabwesenheitszeit von mehr als acht Stunden (bisher 6 Euro ab acht Stunden und 12 Euro erst ab 14 Stunden). Für mehrtägige Auswärtstätigkeiten wird für den An- und Abreisetag, unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit, jeweils ein Pauschbetrag von 12 Euro gewährt. Für ganztägige Abwesenheiten gibt es weiterhin 24 Euro. Die Verpflegungspauschalen können entweder als Praxisausgabe beziehungsweise Werbungskosten geltend gemacht oder einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

UNENTGELTLICHE MAHLZEITEN KÜRZEN VERPFLEGUNGSPAUSCHALE

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen: um 4,80 Euro für das Frühstück und um je 9,60 Euro für ein Mittag- oder Abendessen. Arbeitgeber können damit nicht mehr die ungekürzten Pauschalen auszahlen und im Gegenzug die Mahlzeiten mit den amtlichen Sachbezugswerten (1,63 Euro für ein Frühstück und je 3,00 Euro für ein Mittag- oder Abendessen) versteuern. Etwas anderes gilt für Arbeitnehmer, die weniger als acht Stunden auswärts tätig sind oder bei einer Auswärtstätigkeit die Drei-Monatsfrist überschritten haben und keine Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen können. Gewährt der Arbeitgeber in diesen Fällen eine Mahlzeit, ist diese mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern. Durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes kann die Besteuerung vermieden werden.

Möchte ein Praxisinhaber seinem angestellten Zahnarzt Dienstreisekosten (Übernachtung und Verpflegung) ersetzen, gibt es verschiedene Abrechnungsmöglichkeiten.

BEISPIEL

Ein angestellter Zahnarzt nimmt an einer zweitägigen Fortbildung teil. Er reist am Freitag an und am Sonnabend wieder

ab. Die Hotelübernachtung einschließlich Frühstück wird zu einem Gesamtpreis von 70 Euro berechnet. Der Arbeitnehmer zahlt die Rechnung und lässt sich die Reisekosten von seinem Arbeitgeber ersetzen.

Für die Reisekostenabrechnung gibt es zwei Möglichkeiten, die jedoch zum gleichen Ergebnis führen. Der Arbeitgeber kann die Übernachtungskosten in Höhe von 65,20 Euro (70 Euro abzüglich 4,80 Euro für das Frühstück) sowie Verpflegungspauschalen in Höhe von 24 Euro (jeweils 12 Euro für An- und Abreisetag) steuerfrei ersetzen, insgesamt also 89,20 Euro.

Erstattet er dem Arbeitnehmer den vollen Rechnungsbetrag von 70 Euro, muss er die Verpflegungspauschalen um 4,80 Euro für das Frühstück kürzen. Er darf damit nur 19,20 Euro (12,00 Euro + 7,20 Euro) als Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei auszahlen. Im Ergebnis können für Übernachtung und Verpflegung ebenfalls 89,20 Euro ersetzt werden.

Ein selbständiger Zahnarzt könnte denselben Betrag als Betriebsausgabe abziehen. Voraussetzung ist jedoch stets, dass die Dienstreise ausschließlich beruflich veranlasst war.

HINWEIS

Das neue Reisekostenrecht birgt viele steuerliche Risiken, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten. Wir beraten und unterstützen Sie gern. Sprechen Sie uns an! DB

KONTAKT ETL ADVITAX Wittenberg
TELEFON 03491 41 89-0
E-MAIL advitax-wittenberg@etl.de
INTERNETADRESSE
www.advitax-wittenberg.de

SUNSTAR
GUIDOR®

Knochenersatzmaterial **easy-graft®** CRYSTAL

- ✓ 100% synthetischer Knochenersatz
- ✓ Soft aus der Spritze
- ✓ Im Defekt modellierbar
- ✓ Härtet in situ zum stabilen Formkörper
- ✓ Nachhaltiger Volumenerhalt

«the swiss jewel...»

www.easy-graft.com

Verkauf:

Sunstar Deutschland GmbH
Aiterfeld 1 · 79677 Schönau
Fon: +49 7673 885 10855
Fax: +49 7673 885 10844
service@de.sunstar.com

